



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion



# **Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler**

Migrationsamt  
26. August 2021

# **Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler**

# Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen .....	3
2. Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
3. Rechtliche Bedeutung der Liste .....	3
4. Voraussetzung für die Verwendung der Liste .....	4
5. Form der Liste .....	4
6. Ausstellung der Liste .....	4
7. Inkrafttreten .....	5

# 1. Rechtsgrundlagen

- Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Abs. 2 Bst. b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Massnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, ABI. L 327 vom 19. Dezember 1994.
- Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001, ABI L 405 vom 30. Dezember 2006.
- Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 (RDV, SR 143.5).

# 2. Gegenstand und Geltungsbereich

Ausländische Schülerinnen und Schüler, die sich legal in der Schweiz aufhalten, die aber über kein Reisedokument und/oder Visa verfügen, können gemäss der nachfolgend beschriebenen Regelung an Schulreisen innerhalb des Schengen-Raums teilnehmen. Notwendig hierfür ist das Ausstellen einer «Liste der Reisenden für Schulreisen innerhalb der Schengen-Staaten». Diese Liste erlaubt den visumfreien Verkehr im Schengen-Raum und in bestimmten Fällen auch das Reisen ohne persönliches Reisedokument.

Die Reise kann der Erholung dienen oder einen kulturellen, sportlichen oder weiteren Zweck verfolgen. Sie muss jedoch strikt im Rahmen der Schule durchgeführt werden.

Bei Reisen in ein Land, das kein Schengen-Vollmitglied ist (Vereinigtes Königreich, Irland, Rumänien, Bulgarien und Zypern) empfiehlt es sich, bei den Vertretungen dieser Länder nachzufragen, ob sie diese Liste für die Einreise in ihr Hoheitsgebiet ebenfalls akzeptieren.

# 3. Rechtliche Bedeutung der Liste

Die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Schulreisen innerhalb der Schengen-Staaten gilt:

- als Visum, falls die Schülerin oder der Schüler ein anerkanntes und gültiges Reisedokument vorweist bzw. mit sich trägt;
- als Reisedokument und Visum, falls der Schüler oder die Schülerin über kein anerkanntes und gültiges Reisedokument verfügt; in diesem Fall ist auf der Liste ein Passfoto der betreffenden Person anzubringen.

## 4. Voraussetzung für die Verwendung der Liste

Die Liste darf ausschliesslich bei Vorliegen folgender Voraussetzungen eingesetzt werden:

- Die Schülerin oder der Schüler besitzt die Staatsbürgerschaft eines Drittstaats und hat den gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz. Schülerinnen und Schüler, die im Besitz eines N-, F, oder S-Ausweises sind, können ebenfalls in die Liste eingetragen werden.
- Die Schulreise wird von einer Bildungsanstalt organisiert (z.B. Primar-, Sekundar- oder Mittelschule, Berufs- oder Fachschule). Die Schülerinnen und Schüler reisen in der Gruppe und in Begleitung von mindestens einer Lehrperson, deren Namen in der Liste aufgeführt ist.

## 5. Form der Liste

Es darf nur die durch das kantonale Migrationsamt abgegebene bzw. zugestellte Liste im Original verwendet und gemäss Ziffer 6 dieser Weisung ausgestellt werden.

## 6. Ausstellung der Liste

Das Migrationsamt übermittelt der Schulleitung in Papierform oder elektronisch (PDF-Format) ein Exemplar der Liste, inklusive einem Einzahlungsschein für die kantonale Gebühr von Fr. 30.- pro Liste. Die Liste kann auch von der Homepage des Migrationsamts heruntergeladen werden (Kontodaten für die Überweisung der Gebühr: IBAN CH09 0900 0000 8000 0864 8, Kontoinhaber: Migrationsamt des Kantons Zürich, 8090 Zürich; beim Zahlungszweck geben Sie bitte folgendes an: «Schulreise», den Namen der Schule sowie den Namen der Schulleiterin / des Schulleiters).

Die Schulleitung:

- füllt die verschiedenen Felder (Name der Schule, Adresse der Schule, Name der begleitenden Lehrer, Name, Vorname, Geburtsort und -datum der Schülerinnen und Schüler [in alphabetischer Reihenfolge]) maschinenschriftlich oder, wenn nicht möglich, handschriftlich in Grossbuchstaben aus;
- bringt an der dafür vorgesehenen Stelle ihren Stempel, das Datum und die Unterschrift an;
- fügt der Liste ein aktuelles Passfoto jeder Schülerin und jedes Schülers bei, die bzw. der über kein persönliches Reisedokument verfügt – auf der Rückseite jeder Fotografie müssen Namen und Vornamen der Schülerin oder des Schülers vermerkt sein;
- übermittelt dem Migrationsamt die Liste (per Post oder persönlich am Schalter), inklusive der Postquittung über die Einzahlung der kantonsrechtlichen Gebühr von Fr. 30.– (pro Liste).

Das Migrationsamt kontrolliert die Liste. Ist alles in Ordnung, werden die Passfotos der Schülerinnen und Schüler, die über kein persönliches Reisedokument verfügen,

an der dafür vorgesehenen Stelle eingeklebt. Die Liste wird sodann mit Stempel des Migrationsamts, dem Datum Unterschrift versehen und an die Schulleitung postalisch zugestellt.

Zu beachten gilt: Die auf der Liste eingetragenen Schüler und Schülerinnen müssen jeweils ihren gültigen Ausländerausweis auf die Schulreise mitnehmen.

## **7. Inkrafttreten**

Die vorliegende Weisung tritt am 1. September 2021 in Kraft.